

Satzung

- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.09.2009 -

§ 1 Name, Sitz, Begriff

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Neuseenland“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Verein, der parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Angaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in Sachsen, vorwiegend auf dem Territorium der Stadt Leipzig und des sog. Neuseenlands.
2. Dem Verein obliegt die Vertretung seiner Mitglieder und Abteilungen insbesondere in der Stadt Leipzig und im Land Sachsen.
3. Die Pflege und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports ist besonderes Anliegen des Vereins.
4. Schwerpunktaufgaben:
 - Schaffung der Voraussetzungen und Sicherung eines Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Bürger der Stadt Leipzig und die Bewohner der umliegenden Städte und Gemeinden
 - Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfbetriebes
 - Förderung der Kinder- und Jugendsports

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein kann zur Realisierung seiner Aufgaben Anstellungsverhältnisse mit dafür geeigneten Personen abschließen.
6. Eine Änderung des Statuts der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt Leipzig an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und die Vereinszwecke aktiv zu fördern.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins bzw. die entsprechende Abteilungsleitung.
3. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Streichung bzw. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 - wiederholt und massiv gegen die Satzung, eine Ordnung oder sonstige Bestimmung des Vereins verstößt,
 - die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat oder
 - mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel jährlich stattfindet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr an.
7. In den Vorstand sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Änderung der Satzung,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - Auflösung des Vereins,

- Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichts,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an.
2. Folgende Funktionen sind unbedingt zu besetzen:
 - der / die Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende und
 - der / die Schatzmeister / in.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber dem LSB, dem SSB sowie gegenüber öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Bestimmungen und Festlegungen der Mitgliederversammlungen. Er überwacht die Arbeit der eingesetzten Kommissionen sowie die Arbeit der Abteilungen und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin gemeinsam vertreten.
7. Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei allen Entscheidungen ist im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden entscheidend.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Rechnungsführung und Kasse des Vereins werden am Ende des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung ist zu protokollieren.
2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle Finanzunterlagen und Prüfberichte sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 11 Beschlüsse, Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
2. Alle Protokolle werden im Vorstand verwahrt.
3. Über jede Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins werden Ordnungen erarbeitet. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den / die Vorsitzende / n und ein weiteres beauftragtes Vorstandmitglied, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.